

Was Mickey Mouse, einen Horrorfilm, ChatGPT und Rechtsanwält:innen verbindet



Präs.-Stv. Mag. Georg Brandstetter, MAS

Erst vor wenigen Tagen haben wir gelesen, dass der Urheberrechtsschutz an den Original Disney Figuren aus dem Jahr 1928 ausgelaufen ist und Mickey schon demnächst in einem Horrorfilm auftauchen soll. Zeitgleich klagt die New York Times Microsoft und Open AI, da sie ChatGPT mit Millionen von Artikeln und damit auf Kosten der Zeitung trainiert hätten. Und was meint ChatGPT, das ich genau damit „gefüttert“ habe, dazu? „...Seit ihrer Einführung im Jahr 1928 hat sich Mickey Mouse zu einem Symbol für die Popkultur entwickelt. Allerdings ist es wichtig zu beachten, dass Mickey Mouse und andere Disney-Figuren durch das Urheberrecht geschützt sind. Das Urheberrecht ermöglicht es dem Urheber, das alleinige Recht zu haben, zu entscheiden, wie seine Werke verwendet werden. ... Wenn man sich vorstellt, einen Horrorfilm mit Mickey Mouse als Hauptdarsteller zu machen, würde man in den Konflikt mit dem Urheberrecht von Disney geraten. ... Es ist wichtig zu verstehen, dass das Urheberrecht geschaffen wurde, um die Rechte von Künstlern und Kreativen zu schützen und ihnen die Kontrolle über ihre Werke zu geben.“ – Letzterem ist nicht viel hinzuzufügen. Es stellt sich aber die Frage, woher weiß ChatGPT das alles. Genau darum und ob nicht dieses „Füttern“ selbst eine Urheberrechtsverletzung darstellt, geht es im von der New York Times angestregten Verfahren. Dass ChatGPT im hier zitierten und von mir angeforderten Beitrag nicht auf das Auslaufen des Urheberrechtsschutzes aus 1928 eingeht, liegt im Übrigen daran, dass auch ChatGPT für das Lernen neuer Inhalte (noch) Zeit benötigt. Neue Technologien bringen somit auch neue Rechtsfragen mit sich. Ihre Rechtsanwält:innen unterstützen Sie auch bei diesen.